

## Grundregeln der humanitären Hilfe

### Zwölf Grundregeln der Humanitären Hilfe

Die im Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe <sup>1</sup>zusammengeschlossenen Hilfsorganisationen und Bundesministerien verständigten sich für ihre Zusammenarbeit auf die "Zwölf Grundregeln der Humanitären Hilfe im Ausland".

1. Durch Katastrophen, Kriege und Krisen leiden Menschen Not, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können. Die Not dieser Menschen zu lindern ist das Ziel humanitärer Hilfe.
2. Alle Menschen haben das Recht auf humanitäre Hilfe und humanitären Schutz, ebenso wie ihnen das Recht zustehen muss, humanitäre Hilfe zu leisten und humanitären Schutz zu gewähren.
3. Hilfe und Schutz werden ohne Ansehen von Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen gewährt. Humanitäre Hilfe darf weder von politischen oder religiösen Einstellungen abhängig gemacht werden, noch darf sie diese fördern. Einziges Kriterium bei der Abwägung von Prioritäten der Hilfeleistungen ist die Not der Menschen.
4. Die im Gesprächskreis als Träger der Hilfe mitwirkenden Organisationen und die staatlichen Einrichtungen handeln entsprechend ihren eigenen Richtlinien und Umsetzungsstrategien in eigener Verantwortung.
5. Sie achten die Würde des Menschen bei der Durchführung ihrer Hilfe.
6. Sie respektieren im Einsatzland geltendes Recht und Brauchtum. Sofern es bei dem Bestreben, die bestmögliche Hilfe zu leisten, mit Bestimmungen des Empfängerlandes zu Konflikten kommt, ist auf deren Beilegung im Hinblick auf das Ziel humanitärer Hilfe hinzuwirken.

---

<sup>1</sup> Der Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe agiert als Gesprächs- und Abstimmungsforum zwischen der Bundesregierung, den humanitären Nichtregierungsorganisationen und weiteren Institutionen, die in der humanitären Hilfe engagiert sind. Er wurde 1994 gegründet und tritt seitdem regelmäßig im Auswärtigen Amt oder bei einem der Mitglieder, zusammen, bei Krisen auch ad hoc.

Die Mitglieder des K.-Ausschusses leisten/fördern humanitäre Hilfe unter Achtung der humanitären Prinzipien: Neutralität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit sowie Menschlichkeit. Dazu haben sie sich auf „Zwölf Grundregeln der Humanitären Hilfe“ verständigt. Ferner achten sie den 2007 verabschiedeten „Europäischen Konsens über die Humanitäre Hilfe“. Sie respektieren die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben der jeweiligen Akteure in der internationalen humanitären Hilfe und setzen sich für wirkungsvolle Koordinationsmechanismen, insbesondere die der Vereinten Nationen ein. Oberstes Ziel des Koordinierungsausschusses ist es, die von seinen Mitgliedern geleistete oder geförderte humanitäre Hilfe unter Wahrung der genannten Grundsätze im Sinne der Bedürftigen zu optimieren. Dies umfasst die Abstimmung von Hilfsmaßnahmen in konkreten Krisen wie auch den regelmäßigen Austausch zu übergreifenden Themen wie Qualität, Kohärenz, Katastrophenvorsorge und internationale Koordination in der humanitären Hilfe. Der Koordinierungsausschuss dient der Meinungsbildung zu wichtigen Grundsatzfragen der humanitären Hilfe und ist sachkundiges Gremium und Ansprechpartner für die Bundesregierung und den Bundestag diesen Fragen. Zu den Aufgaben des Koordinierungsausschusses gehört auch die Klärung und Abstimmung der Schnittstellen zum Katastrophenschutz, zu militärischen Einsätzen sowie zur Entwicklungszusammenarbeit.

Siehe dazu: [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/HumanitaereHilfe/KoA\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/HumanitaereHilfe/KoA_node.html)

7. Sie werden sich, soweit wie möglich, bei Maßnahmen der humanitären Hilfe unterstützen und zusammenarbeiten.
8. Die Hilfeleistenden verpflichten sich sowohl gegenüber den Empfängern der Hilfe als auch gegenüber denjenigen, deren Zuwendungen und Spenden sie annehmen, Rechenschaft abzulegen.
9. Humanitäre Hilfe ist in erster Linie Überlebenshilfe. Dabei bezieht sie die Selbsthilfekräfte ein und fördert die Reduzierung der Katastrophenanfälligkeit. Sie beachtet, wo nötig, die Entwicklungsbedürfnisse.
10. Die in der humanitären Hilfe tätigen Organisationen und staatlichen Einrichtungen beziehen von Anfang an örtliche Partner in ihre Planungen und Maßnahmen mit ein.
11. Auch die Empfänger der Hilfe werden in die Organisation und die Durchführung der Maßnahmen einbezogen.
12. Hilfsgüter müssen bedarfsgerecht eingesetzt werden und sollen den lokalen Standards entsprechen; ausschlaggebend für Auswahl und Sendung von Hilfsgütern darf allein die aktuelle Notlage sein. Bei der Beschaffung von Hilfsgütern ist dem Einkauf in der von der Notlage betroffenen Region der Vorzug zu geben.

*NAK-karitativ e.V. richtet seine Arbeit ebenfalls nach diesen Richtlinien aus.*